

Dienstanweisung Asylverfahren

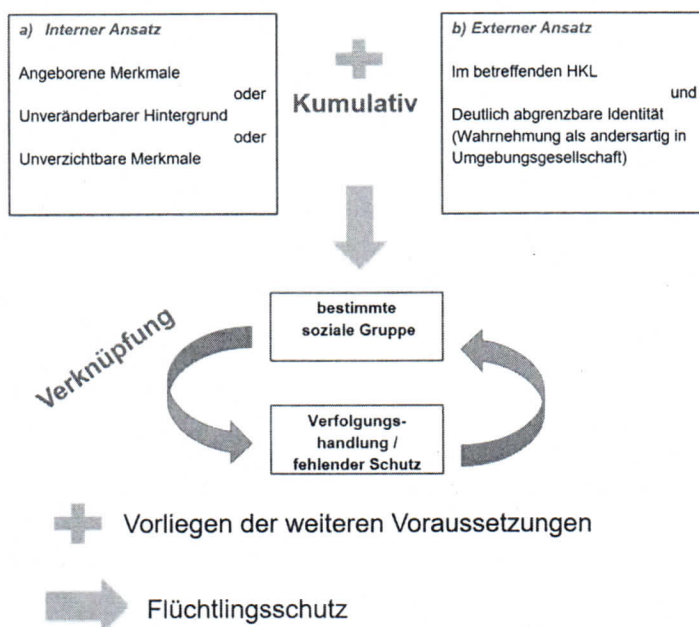
Bestimmte soziale Gruppe

1. Bedeutung der bestimmten sozialen Gruppe im Rahmen der Asylprüfung

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG verlangt eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine Kumulierung von Maßnahmen, die so gravierend sind, dass sie in ihrer Gesamtheit einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen (=Verfolgungshandlung gem. § 3a AsylG), die zielgerichtet wegen mindestens eines der in § 3b AsylG genannten Gründe (=Verfolgungsgrund) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist ein solcher Verfolgungsgrund. Das Merkmal „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ist ein eigenständiger Verfolgungsgrund und stellt keinen Auffangtatbestand für jede denkbare Verfolgungshandlung dar, die nicht unter die anderen Verfolgungsgründe subsumiert werden kann. Alle in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe stehen gleichwertig nebeneinander und können im Einzelfall auch auf den gleichen Sachverhalt zutreffen.

Ergibt die Prüfung im Asylverfahren, dass Flüchtlingsschutz abgelehnt werden muss, weil eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht festgestellt werden konnte, ist mit der Prüfung subsidiären Schutzes, insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG fortzufahren.

Verfolgungsgrund: § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG – bestimmte soziale Gruppe



2. Definition des Merkmals „bestimmte soziale Gruppe“

§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG definiert das Merkmal „bestimmte soziale Gruppe“.¹

2.1 interner Ansatz: Gruppenbestimmende Merkmale

Es ist mindestens ein gemeinsames Merkmal zu ermitteln. Als gruppenbestimmende Merkmale kommen gem. Wortlaut des § 3b Abs.1 Nr.4 a) AsylG in Betracht:

1. gemeinsame angeborene Merkmale
2. ein gemeinsamer unveränderbarer Hintergrund
3. gemeinsame Merkmale oder Glaubensüberzeugungen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen des Betroffenen sind, dass ein Verzicht unzumutbar wäre (sog. unverzichtbare Merkmale).

Definition „angeborene Merkmale“:

Ein angeborenes Merkmal ist anzunehmen, wenn es sich um eine vorgegebene, wesentliche Eigenschaft der Person handelt, die Person somit für gewöhnlich mit dem Merkmal geboren worden ist. Umfasst sind Eigenschaften, die nicht veränderlich sind. *Beispiele hierfür sind biologisches Geschlecht, geschlechtliche Identität, Hautfarbe, Ethnie, angeborene Behinderung, erblich bedingte Merkmale.*

Definition „unveränderbaren Hintergrund“²:

¹ § 3b AsylG ist die nationale Umsetzungsnorm des Art. 10 Abs. 1d der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)

² vgl. Entscheidung des House of Lords im Fall Shah and Islam: „common immutable characteristic“: www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/ld199899/ldjudgmt/jd990325/islam01.htm

Ein unveränderbarer Hintergrund bezieht sich auf in der Vergangenheit erfahrene oder erworbene Tatsachen oder der Person anhaftende, erworbene Eigenschaften. Dies kann z.B. der soziale Status oder der kulturelle Hintergrund, aber auch frühere Zugehörigkeiten zu bestimmten Gruppen sein. Wichtig ist hierbei, dass die Tatsachen oder Eigenschaften (und damit ein ihnen möglicherweise anhaftendes Stigma) von solcher Natur sind, dass sie nicht mehr oder nicht durch den Antragsteller veränderbar sind. *Beispiele hierfür sind Alter (oder Jugend), Stammeszugehörigkeit, Familienzugehörigkeit, Herkunftsregion, sprachlicher Hintergrund, frühere Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe, etwa einer früheren Regierung oder einer Gewerkschaft.*

Der Beruf einer Person hingegen stellt zwar einen gemeinsamen Hintergrund dar, aber nicht einen solchen, der unveränderbar ist.³ Dies kann anders sein, wenn die frühere Zugehörigkeit zu einer besonderen Berufsgruppe der Person weiter anhaftet.

Ein bestimmtes Verhalten ist grundsätzlich nicht gruppenbestimmend, denn es kann verändert werden. Es ist zunächst einmal kein Merkmal. Es kann aber Ausfluss oder Folge des zu bestimmenden Merkmals sein.

Verstöße gegen Verhaltensregeln wie z. B. Bekleidungs Vorschriften oder eheliche Treue sind für sich genommen zwar ein Verhalten. Personen, die derartige Verstöße begehen oder denen ein solches Verhalten unterstellt wird, bilden allein deshalb aber noch keine bestimmte soziale Gruppe.

Anderes kann gelten, wenn das Verhalten zu einem unveränderbaren Hintergrund führt. Es ist auf die frühere Mitgliedschaft oder ehemalige Tätigkeit abzustellen, da nach einem unveränderbaren Hintergrund im Sinne einer nachträglich nicht mehr veränderbaren Stigmatisierung gefragt wird.

z. B.: ehemalige Prostituierte, wegen Untreue geschiedene oder verstoßene Frauen, Frauen mit einem nichtehelichen Kind.

Definition „unverzichtbare Merkmale“:

Unverzichtbare Merkmale sind solche, die so sehr identitäts- bzw. persönlichkeitsprägend sind, dass von der betreffenden Person nicht verlangt werden darf, auf sie zu verzichten. „Es handelt sich dabei um Merkmale, die eine Person, obwohl sie sie verändern könnte, nicht gezwungen werden sollte zu verändern, weil sie unverbrüchlich mit der Identität der Person verbunden sind oder ein Ausdruck ihrer Menschenrechte sind.“⁴ Handlungen, die zu diesem Merkmal führen und nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter.

³ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 23.02.2017 – 4 A 685/14

⁴ UNHCR, Guidelines on international protection: „Membership of a particular social group“

Beispiele hierfür sind die Mitgliedschaft in einer Menschenrechtsorganisation, Religionszugehörigkeit, Bestehen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, sexuelle Orientierung⁵, oder wenn der Verstoß Ausdruck und Folge eines unveränderbaren Hintergrundes wie z. B. eines Aufwachsens in einer toleranteren Gesellschaft (sog. „Verwestlichung“) ist.⁶

Hinweis: Die Verfolgungshandlung als solche kommt grundsätzlich nicht als gemeinsames Merkmal einer bestimmten sozialen Gruppe in Betracht. (vgl. Schaubild oben) Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund, hier die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sind als Tatbestandselemente für die Flüchtlingsanerkennung klar zu unterscheiden („Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“). Der Verfolgungsgrund muss existieren, bevor die Verfolgungshandlung seinerwegen erfolgt. Eine bestimmte soziale Gruppe liegt nicht schon deshalb vor, weil eine Gruppe von Personen das gleiche Verfolgungsschicksal erleidet. Für Informationen zur Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund siehe unter Abschnitt 3.

Beispiel: Gruppe der von Inhaftierung und Folter bedrohten Straftäter, Zwangsheirat

2.2 externer Ansatz: Gesellschaftliche Wahrnehmung

Der zweite Teil der Definition in § 3 b Abs. 1 Nr. 4 b) AsylG ist so zu lesen, dass die fragliche Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität besitzen muss, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

⁵ Die sexuelle Orientierung wird hier als „unverzichtbares Merkmal“ angesehen, weil dies vom EuGH in seiner Entscheidung vom 07.11.2013 (C-199/12) so eingeordnet wurde und auch teilweise von der deutschen Rechtsprechung so aufgegriffen wird. Die Einordnung der sexuellen Orientierung als „ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung, das so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf es zu verzichten“, wird kritisiert und scheint anachronistisch. Richtiger dürfte die Einordnung als „angeborenes Merkmal“ sein, wie dies auch in der Literatur (Bergmann in Bergman/Dienelt, § 3b AsylG Rn. 2; Möller in NK-AuslR, § 3b AsylVfG Rn. 10) vorgenommen wird. Der Unterschied beider Subsumtionen liegt darin, dass ein angeborenes Merkmal vom Antragsteller nicht verändert werden kann, wohingegen ein unverzichtbares Merkmal veränderbar ist, die Veränderung lediglich nicht erzwungen werden darf. Unverzichtbare Merkmale sind daher eher Überzeugungen als Veranlagungen. Aufgrund der Klarstellung in § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. HS AsylG, wonach auch die sexuelle Orientierung als „gemeinsames Merkmal“ einer bestimmten sozialen Gruppe anzusehen ist, hat die Einordnung allerdings keine Auswirkungen auf die weitere Prüfung des Asylantrags. In beiden Fällen ist der erforderliche interne Ansatz für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben.

⁶ Vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil v. 21.07.2015 – 9 LB 20/14: „Um die Voraussetzung eines Merkmals oder einer Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten, zu erfüllen, müssen westlich geprägte Frauen aus Afghanistan in ihrer Identität maßgeblich geprägt sein, d.h. diese Überzeugung muss auf einer so ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruhen, dass eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist.“

Der Begriff der „umgebenden Gesellschaft“ muss sich nicht auf die Einstellung der Gesellschaft des Herkunftsstaates im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses beziehen. Es kann sich auch um nur einen Teil der Gesellschaft handeln, solange dieser ein bestimmendes, relevantes Quantum darstellt. Nicht relevant sind die Ansichten von politischen, religiösen, ethnischen, moralischen, etc. Splittergruppen oder lokalen Gemeinschaften.

Der Begriff „andersartig“ ist grundsätzlich im Sinne von „nicht gleichwertig“ zu verstehen. Die Diskriminierung von Angehörigen einer in den Blick genommenen Gruppe macht diese gesellschaftliche Wahrnehmung offensichtlich und wird daher für die Identifizierbarkeit der Gruppe als bestimmte soziale Gruppe regelmäßig erforderlich sein. Daher ist es erforderlich, dass die fragliche Gruppe auf Grund ihres gemeinsamen Merkmals eine gewisse Ausgrenzung oder Diskriminierung innerhalb der sie umgebenden Gesellschaft erfährt. Eine abschließende Aufzählung der Indikatoren für die Betrachtung als andersartig durch die sie umgebende Gesellschaft gibt es nicht.

Beispiele für Indikatoren als andersartig sind Strafgesetze, die die bestimmte soziale Gruppe treffen (Strafbarkeit von Homosexualität) oder auch eine Stigmatisierung durch die Gesellschaft in Form von beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt (oder Wirtschaftsleben), zum Wohnungsmarkt, zu medizinischer Behandlung oder Bildung. Die Mitglieder könnten als Verstoßene (Paria) angesehen sein. Die Wahrnehmung als andersartig impliziert dabei eine negative Abgrenzung.

Hinweis: Eine bestimmte soziale Gruppe kann nicht vorliegen, wenn eines der Merkmale oder Indikatoren nach deutschem Recht zugleich eine strafbare Handlung darstellt, z. B. Pädophilie.

Gewisse Traditionen oder religiöse / politische Ansichten können auch zur Stigmatisierung bestimmter Gruppen führen, so z.B. nicht beschnittene Frauen in Ländern mit einer hohen FGM-Rate.

Da die Sichtweise der Gesellschaft des Herkunftsstaates den externen Ansatz prägt, kann dessen Vorliegen stets nur für einen spezifischen Herkunftsstaat festgestellt werden. Eine bestimmte Gruppe kann in dem einen Herkunftsland als andersartig betrachtet werden, in einem anderen aber nicht. Bei der Prüfung sind insbesondere auch rollenspezifische Aspekte zu beachten, denen die betroffene Person unterworfen ist. Hierzu ist das durch soziale Normen (Gesetz, Sitte, Brauch, soziale Gewohnheit) geprägte soziologische Wertesystem einer Herkunftsgesellschaft, welches sich im Laufe der Zeit wandeln kann, zu betrachten.

Nicht alle Herkunftsstaaten verfügen über eine einheitliche Gesellschaft, sondern sie können auch unterschiedliche Völker oder Gruppen beherbergen. Um die Voraussetzung der Andersartigkeit zu erfüllen, ist es deshalb nicht zwingend notwendig, dass

die Gruppe im ganzen Land so betrachtet wird. Eine bestimmte soziale Gruppe kann auch nur in einem Teil des HKL vorliegen.⁷

Beispiele für eine abgegrenzte Identität:

- *zweite, dritte oder weitere Kinder in China (angeborenes Merkmal), die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Maßnahmen keine Personaldokumente erhalten und keine Schule besuchen können, nicht heiraten können, etc.*
- *ehemalige Prostituierte (unveränderbarer Hintergrund), die aus einem Land stammen, in dem Frauen, die sich prostituiert haben, z.B. als ehrlos angesehen, von der Gesellschaft geächtet und von ihren Familien ausgestoßen werden.*
- *Menschen, die an Albinismus leiden (angeborenes Merkmal) und aus einem Land stammen, in dem sie von der Gesellschaft ausgestoßen werden, weil sie als Unglücksbringer gelten.*

Eine Familie erfüllt per se noch nicht das Merkmal der „abgegrenzten Identität“.⁸ Hier müssten andere historische oder politische Elemente hinzutreten, die die Familienmitglieder deswegen zu einer abgegrenzten Gruppe machen.

Hinsichtlich der Bestimmung einer bestimmten sozialen Gruppe in einem bestimmten Herkunftsland wird auf die HKL-Leitsätze sowie auf die HKL-übergreifenden Ausführungen verwiesen.

2.4 Kumulative Anwendung des internen und externen Ansatzes

Eine Gruppe gilt als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die beiden Voraussetzungen des externen und internen Ansatzes **kumulativ** erfüllt sind.

Diese sich bereits aus dem Wortlaut des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (Art. 10 Abs. 1d Qualifikationsrichtlinie), der die beiden Ansätze mit einem „**und**“ verknüpft, ergebende Auslegung wurde durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.⁹

2.5 Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Darüber hinaus gelten für die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer bestimmten sozialen Gruppe die nachfolgenden gruppendifinierenden Merkmale:

⁷ In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung des internen Schutzes zu legen.

⁸ Vgl. BVerwG, Urteil v. 19.04.2018 – 1 C 29/17

⁹ Vgl. EuGH vom 7. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 45

- Die umgebende Gesellschaft muss die Gruppe als andersartig wahrnehmen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Mitglieder dieser Gruppe wahrnehmbar sein müssen.
Beispielsweise ist die sexuelle Orientierung nicht sichtbar für die umgebende Gesellschaft, wenn sie nicht offen angesprochen / ausgelebt wird.
- Die bestimmte soziale Gruppe kann eine beliebige Größe haben, muss dabei aber als Gruppe bestimmbar bleiben. Zur Feststellung der Bestimmbarkeit dient insbesondere der externe Ansatz.
- Das Ausüben einer bestimmten Tätigkeit ist keine Voraussetzung für das Bestehen einer bestimmten sozialen Gruppe.
- Ein Gruppenzusammenhalt ist nicht erforderlich. Gruppenangehörige müssen noch nicht einmal voneinander wissen. Ein von den einzelnen Mitgliedern empfundenes Gruppengefühl kann zwar helfen, die Gruppe zu erkennen, aus Schutzzweckerwägungen heraus ist dies jedoch kein konstituierendes Merkmal.
- Eine Verfolgungsbetroffenheit aller Gruppenmitglieder ist nicht erforderlich. Der Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ ist ein möglicher Verfolgungsgrund und somit nicht identisch mit dem von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Begriff der „Gruppenverfolgung“.

Hinweis: Abgrenzung zur „Gruppenverfolgung“

Bei der Gruppenverfolgung handelt es sich um eine Bewertung der Verfolgungsdichte. Die Annahme einer Gruppenverfolgung, dient der Erleichterung der Sachverhaltsermittlung, da ein Antragsteller seine individuelle Betroffenheit nicht glaubhaft machen muss.

Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe können zwar ausnahmsweise aufgrund der Häufigkeit der den Gruppenmitgliedern drohenden Verfolgungshandlungen alle mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein (Gruppenverfolgung), dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Regelfall ist vielmehr die individuell anhand des Vorbringens eines Schutzsuchenden zu prüfende beachtliche

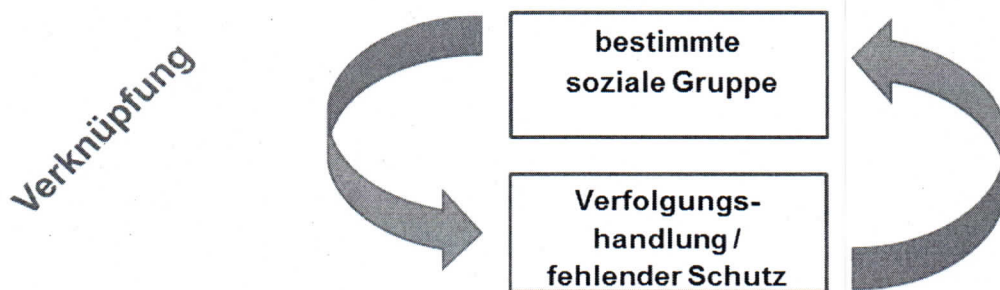
Wahrscheinlichkeit einer diesem Antragsteller drohenden Verfolgung, die u. a. an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfen kann.

Eine Gruppenverfolgung wird stets allgemeinverbindlich in den HKL-Leitsätzen vorgegeben.

3. Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund

Die bestimmte soziale Gruppe muss bereits zum Zeitpunkt der Verfolgungshandlung bestehen, da sie von dieser unabhängig ist und die Verfolgungshandlung auf dem Verfolgungsgrund beruhen muss (Verknüpfung).

Allein die Tatsache, dass eine Person Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe ist, genügt nicht, um Flüchtlingsschutz zu erhalten:



Bei drohender Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist zu prüfen, ob ausreichender Schutz gem. § 3d Abs. 1 AsylG durch die dort genannten Akteure gegeben ist. Einzelheiten siehe DA-Asyl Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, insbesondere „Nichtstaatliche Verfolgung“.

Der gem. § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Verfolgung wegen des Verfolgungsgrundes droht oder Schutz durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen wegen des Verfolgungsgrundes verweigert wird. Zu den Besonderheiten bei Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, siehe Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, insbesondere 2.1 Beispiel: Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes.

Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann sich somit in zweierlei Weise manifestieren:

- Die Verfolgungshandlung des staatlichen oder nichtstaatlichen Akteurs erfolgt wegen der Zugehörigkeit zu einer best. sozialen Gruppe.

Beispiel: In einem Land, in dem Homosexuelle (unverzichtbares Merkmal) durch die Gesetzgebung oder die Gesellschaft ausgegrenzt werden (abgegrenzte Identität), wählen Verfolger für eine Prügelei (Verfolgungshandlung) gezielt Personen aus, die homosexuell sind oder denen sie dies unterstellen, weil sie diese deshalb schädigen wollen (Verknüpfung).

- Der Staat oder staatsähnliche Organisationen verweigern angesichts nichtstaatlicher Verfolgung den erforderlichen Schutz gerade wegen der Gruppenzugehörigkeit. Zur Beantwortung dieser Frage kann es hilfreich sein, die Reaktion der Strafverfolgungsbehörden bei Anzeige verschiedener Personen (Mitglieder der in den Blick genommenen Gruppe und Nichtmitglieder) zu vergleichen.

Beispiel: In einem Land, in dem Homosexuelle (unverzichtbares Merkmal) durch die Gesetzgebung oder die Gesellschaft ausgegrenzt werden (abgegrenzte Identität), können homosexuelle Opfer einer grundlosen Prügelei keine Anzeige gegen die Täter stellen oder diese Anzeigen werden nicht bearbeitet, weil der Staat homosexuellen Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung nicht helfen möchte (Verfolgungshandlung + Verknüpfung).

4. wichtige Anwendungsfälle

4.1. Frauen, Männer und Kinder als bestimmte soziale Gruppe

Eine bestimmte soziale Gruppe kann eine beliebige Größe haben. Es kann daher auch Gruppen geben, die sehr viele Mitglieder haben. Das Erfordernis des externen Ansatzes (abgegrenzte Identität), der auf der Wahrnehmung der umgebenden Gesellschaft beruht, bringt es aber mit sich, dass eine Unterteilung der Gesellschaft in die elementaren Kategorien des biologischen Geschlechts in der Regel nicht dazu führt, dass eine bestimmte soziale Gruppe angenommen werden kann. Gleiches gilt für die Unterscheidung in Kinder und Erwachsene. Die Mitglieder solcher Gruppen sind zu zahlreich in der Gesellschaft vertreten – wenn sie nicht sogar die Mehrheit bilden – als dass man noch annehmen könnte, dass sie von „der Gesellschaft“ als andersartig wahrgenommen werden.

Es ist daher wichtig, bereits bei der Prüfung des internen Ansatzes, also bei der Definition des angeborenen Merkmals, des unveränderbaren Hintergrunds oder des unverzichtbaren Merkmals, eine genaue Umschreibung der betroffenen Gruppe vorzunehmen.

Beispiele:

- *unbeschnittene Frauen und Mädchen*

- *Frauen, die als Prostituierte gearbeitet haben*
- *Frauen, die ein außereheliches Verhältnis hatten*
- *von ihren Eltern vernachlässigte Kinder*

Anhand dieser genauen Umschreibung wird es erst möglich zu prüfen, ob die Gruppe eine abgegrenzte Identität hat, weil sie von der Gesellschaft als andersartig wahrgenommen wird.

4.2. weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

Zunächst ist zu prüfen, welche Frauen von einer Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation – FGM) bedroht sind. In manchen Staaten sieht die gesellschaftliche Erwartung an Frauen vor, dass sie beschnitten sind, andernfalls gelten sie als unrein. Von FGM betroffen sind somit jene Frauen und Mädchen, die noch nicht beschnitten sind. Aber auch bereits einmal beschnittene Frauen können erneut von einer Beschneidung betroffen sein, wenn diese z.B. nach einer Geburt wiederholt wird, um, in der Wahrnehmung der Gesellschaft, die Reinheit wiederherzustellen.

Als gemeinsames Merkmal haben diese Frauen und Mädchen daher die Tatsache, dass sie nicht beschnitten sind (angeborenes Merkmal), oder dass sie nicht mehr beschnitten sind (unveränderbarer Hintergrund).

Zur Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe ist weiterhin der externe Ansatz erforderlich. Unbeschnittene Frauen müssten daher eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden. Dies hängt vom Herkunftsstaat ab. Es müsste sich um eine Gesellschaft handeln, die unbeschnittene Frauen als unrein oder ehrlos ansieht und sie deshalb ächtet, indem sie z.B. von den Familien verstoßen werden und/oder gesellschaftlich ausgegrenzt werden.

Die eigentliche Beschneidung stellt die Verfolgungshandlung dar. Frauen und Mädchen können daher nicht schon deshalb eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, weil sie von FGM bedroht sind. Es muss sich im konkreten Herkunftsstaat anhand der oben genannten Kriterien eine bestimmte soziale Gruppe bilden lassen, der aus diesem Grund eine Verfolgung in Form der Beschneidung droht. Sind zusätzlich die restlichen Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes erfüllt, ist Schutz zuzuerkennen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, droht aber trotzdem im Einzelfall eine Beschneidung, so ist mit der Prüfung subsidiären Schutzes fortzufahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Verfolgungsgrund:

- bestimmte soziale Gruppe
 - o interner Ansatz: unbeschnittene oder nicht mehr beschnittene Frau (angeborenes Merkmal/unveränderbarer Hintergrund)
 - o externer Ansatz: unbeschnittene Frauen werden im HKL als unrein wahrgenommen und geächtet oder ausgegrenzt (abgegrenzte Identität).

Verfolgungshandlung:

- weibliche Genitalverstümmelung

Verknüpfung:

- Die Beschneidung droht, weil das Unbeschnittensein (die „Unreinheit“) der Frau nicht toleriert wird

kein Schutzakteur

kein interner Schutz

kein Ausschlussgrund

weitere Informationen: s. DA-Asyl, Kapitel Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

4.3. Zwangsheirat

Die Zwangsheirat ist von der arrangierten Ehe zu unterscheiden. Während bei der arrangierten Ehe der Ehepartner zwar von anderen Personen ausgesucht wird, die in der Regel auch die Anbahnung der Ehe übernehmen, die Eheschließung selbst aber aus freiem Willen erfolgt, wird bei der Zwangsheirat zumindest ein Ehepartner gegen den eigenen Willen zur Ehe gezwungen.

Zunächst ist zu prüfen, welche Personen von Zwangsheirat bedroht sind. In manchen Staaten wird von unverheirateten Mädchen und Frauen erwartet, dass sie einen Mann heiraten, den sie selbst nicht heiraten wollen. Die Zwangsheirat stellt dabei die Verfolgungshandlung dar. Eine bestimmte soziale Gruppe lässt sich also nicht bereits daraus bilden, dass Frauen von einer Zwangsheirat bedroht sind, da die Zwangsheirat wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgen müsste, die bestimmte soziale Gruppe somit schon vorher existieren müsste.

Ein gemeinsames Merkmal der Mädchen und Frauen ist, dass sie unverheiratet sind (unveränderbarer Hintergrund). Unverheiratete Frauen müssten weiterhin eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden und somit geächtet oder ausgegrenzt werden. Unverheiratete Mädchen und Frauen haben keine solche abgegrenzte Identität. Im Falle von Zwangsheirat mangelt es somit am externen Ansatz für die Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe.

An die Bildung einer bestimmten sozialen Gruppe kann jedoch gedacht werden, wenn sich eine Frau der Zwangsverheiratung widersetzt und ihr deshalb konkrete Verfolgungshandlungen drohen. In diesem Fall wäre als gemeinsames Merkmal der Frauen anzusehen, dass sie sich einer Zwangsheirat widersetzen. Damit dies die Voraussetzungen des internen Ansatzes erfüllen kann, müsste das Widersetzen bereits erfolgt sein, damit es einen gemeinsamen Hintergrund darstellt, oder es müsste sich dabei um ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung handeln, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass die Betroffene nicht gezwungen werden sollte, darauf zu verzichten (unverzichtbares Merkmal). Letzteres müsste von der Antragstellerin dargelegt werden. Es müsste sich weiterhin um einen Herkunftsstaat handeln, in dem die Gesellschaft Frauen, die sich weigern, einen bestimmten Mann zu heiraten, als andersartig wahrnimmt, sodass sie eine abgegrenzte Identität haben, weil sie z.B. geächtet, ausgegrenzt oder verstoßen werden. Zudem müsste diesen Frauen eine konkrete Verfolgungshandlung drohen, weil sie sich der Heirat widersetzen.

Verfolgungsgrund:

- bestimmte soziale Gruppe
 - o interner Ansatz: Frauen, die sich einer Zwangsverheiratung widersetzen (unveränderbarer Hintergrund/unverzichtbares Merkmal)
 - o externer Ansatz: Frauen, die sich einer Zwangsheirat widersetzen werden im HKL geächtet oder ausgegrenzt (abgegrenzte Identität).

Verfolgungshandlung:

- schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (nicht die Zwangsverheiratung!)

Verknüpfung:

- Die Verfolgungshandlung droht, weil sich die Frau der Zwangsheirat widersetzt.

kein Schutzakteur

kein interner Schutz

kein Ausschlussgrund

Die gleichen Voraussetzungen gelten für Frauen, die sich einer zwangsweise geschlossenen Ehe widersetzen oder entziehen und sind auch bei der Prüfung dieser Fälle zugrunde zu legen.

Falls die Zwangsheirat die Verfolgungshandlung darstellt und deswegen eine Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nicht in Betracht kommt, sind stets die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes zu prüfen, da eine Eheschließung unter Zwang eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) darstellt.

4.4. sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität

Die Prüfung des internen Ansatzes hinsichtlich der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ist insofern schwierig, da eine eindeutige Zuordnung anhand der geforderten Merkmale oft nicht möglich ist. Dies kann aber deshalb entfallen, da § 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS AsylG klarstellt, dass das gemeinsame Merkmal auch die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität sein kann. Es kommt also nicht darauf an, welches der drei Merkmale des § 3b Abs. 1 Nr. 4 a) AsylG vorliegt. Der interne Ansatz ist in jedem Fall gegeben. Weiterhin müssten die Mitglieder der Gruppe im HKL eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden, d.h. geächtet oder ausgegrenzt werden.

Verfolgungsgrund:

- bestimmte soziale Gruppe
 - o interner Ansatz: sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS AsylG)
 - o externer Ansatz: Ächtung oder Ausgrenzung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität (abgegrenzte Identität).

Verfolgungshandlung:

- schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte

Verknüpfung:

- Die Verfolgungshandlung droht wegen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

kein Schutzakteur

kein interner Schutz

kein Ausschlussgrund

weitere Informationen: s. DA-Asyl, Kapitel sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI)